



GESETZ BETREFFEND WILDRUHEZONEN IN DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Art. 1 **Ziele**

Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Art. 2 **Schutzzonengebiet**

Die Wildschutzzone umfasst die in der Landkarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Conters. Diese Karte bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes.

Art. 3 **Gültigkeit**

Die Wildruhezonen Chobel/Sandboden und Cavadura/Stelli dürfen in der Schonzeit vom 20. Dezember bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landkarte 1:25'000 blau eingezeichnet sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt.

Ausgenommen ist der direkte Zugang der Eigentümer, Mieter und Pächter zu ihren Liegenschaften.

In Notsituationen kann der Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

Art. 4 **Land- und Forstwirtschaft**

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Weggebot.

Art. 5 **Amtspersonen**

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht.

Art. 6 **Kontrollen**

Alle Personen, die sich in der Schonzeit in den bezeichneten Gebieten befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Art. 7 **Bussen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Gemeinde gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung (OBV) Bussenliste 2 XII. Ziffer 12003 mit Ordnungsbussen in Höhe von Fr. 150.00 geahndet. Ermächtigte Organe i.S. Art. 46 Abs. 1 lit. b EGzStPO zur Feststellung von Widerhandlungen sind die Polizei, die Forstorgane, die Wildhut, die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie weitere vom Gemeindevorstand bestimmte Personen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 20. Dezember 2007 in Kraft. Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. November 2006 genehmigt.

Der Vizepräsident: Andrea Nold

Der Aktuar: Gebhard Strolz

Revisionen:

Teilrevision 2019

- Verkleinerung der Wildruhezonen (Art. 3)
- Aufhebung Ausnahmeregelung für Passjäger (Art. 5)
- Einführung Ordnungsbussenverfahren (Art. 7)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Oktober 2019 und auf den 20. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Teilrevision 2021 Art. 7 Bussen

Die Bussenhöhe wurde an das übergeordnete Recht angepasst. Das entsprechende Bundesrecht wurde mit Datum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.